

# DSG-Info-Service

Oktober 2002

Ausgabe Nr. 35

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!  
Sehr geehrter Leser!*

*Am 31. Dezember 2002 laufen die meisten Übergangsbestimmungen des DSG 2000 aus, bis zu diesem Termin müssen z.B. manuelle Datenanwendungen gemeldet werden oder Genehmigungen für den internationalen Datenverkehr neu beantragt werden.*

*Eine längere Übergangsfrist besteht nur für bestimmte Anwendungen im öffentlichen*

*Bereich. Hier gilt, dass fehlende gesetzliche Rechtsgrundlagen noch bis 31. Dezember 2007 keine Unzulässigkeit der Datenanwendung bewirken.*

*Schwerpunkt dieser Ausgabe unseres DSG-Info-Service ist die Darlegung aller jener Aktivitäten, die vor dem 31. Dezember 2002 noch notwendig sind.*

*Darüber hinaus geben wir eine neuerliche Überarbeitung der Meldeformulare des DVR bekannt.*

## **31. Dezember 2002 – ein wichtiger Termin** **Übergangsbestimmungen des § 61 DSG 2000**

### **Internationaler Datenverkehr** **(Abs. 2)**

*„Soweit nach der neuen Rechtslage eine Genehmigung für die Übermittlung von Daten ins Ausland erforderlich ist, muß für Übermittlungen, für die eine Genehmigung vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilt wurde, eine Genehmigung vor dem 1. Jänner 2003 neu beantragt werden. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, dürfen solche*

*Übermittlungen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Genehmigungsantrag fortgeführt werden.“*

Im DSG 1978 war jeder internationale Datenverkehr genehmigungspflichtig, der nicht in ein per Verordnung als genehmigungsfrei erklärtes Land erfolgte (und sofern personenbezogene Daten involviert waren, diesen Zusatz ersparen wir uns in den folgenden Ausführungen).

# DSG-Info-Service 2002

---

Im DSG 2000 gibt es nach wie vor per Verordnung genehmigungsfreie Länder – dies sind entsprechend der Datenschutz-Angemessenheitsverordnung (DSAV) derzeit die Mitgliedstaaten der EU sowie die Schweiz und Ungarn.

Darüber hinaus gibt es aber spezielle Arten von Daten oder Anwendungen, die – unabhängig vom Land des Empfängers – ohne Genehmigung übermittelt oder überlassen werden dürfen. Gem. § 12 Abs. 3 DSG 2000 ist das der Fall, wenn

1. die Daten im Inland zulässigerweise veröffentlicht wurden;
2. die Daten für den Empfänger nur indirekt personenbezogen sind;
3. dies in Rechtsvorschriften (wie z.B. Amtshilfeübereinkommen) vorgesehen ist;
4. die Daten aus Datenanwendungen für private Zwecke (§ 45) oder für publizistische Tätigkeit (§ 48) übermittelt werden;
5. der Betroffene ohne jeden Zweifel seine Zustimmung zur Übermittlung oder Überlassung seiner Daten ins Ausland gegeben hat;
6. ein vom Auftraggeber mit dem Betroffenen oder mit einem Dritten eindeutig im Interesse des Betroffenen abgeschlossener Vertrag nicht anders als durch Übermittlung der Daten ins Ausland erfüllt werden kann;
7. die Übermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor ausländischen Behörden erforderlich ist;
8. die Übermittlung oder Überlassung in einer Standardverordnung oder Musterverordnung ausdrücklich angeführt ist;
9. es sich um Datenverkehr mit österreichischen Dienststellen im Ausland handelt;
10. gemäß § 17 Abs. 3 keine Meldepflicht besteht – dies ist bei Anwendungen der Fall, die
  - 10.1. dem Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich dienen;
  - 10.2. der Sicherung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres dienen;
  - 10.3. der Sicherstellung der Interessen der umfassenden Landesverteidigung dienen;
  - 10.4. dem Schutz wichtiger außenpolitischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Interessen der Republik Österreich oder der Europäischen Union dienen;
  - 10.5. der Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten dienen.

Für die tägliche Praxis einer kommerziellen Anwendung sind demnach folgende Ausnahmetatbestände zu prüfen:

- Sind die Daten zulässigerweise veröffentlicht oder nur indirekt personenbezogen?
- Gibt es eine nachweisbare Zustimmung des Betroffenen zur Datenübermittlung an den ausländischen Empfänger oder zur Überlassung an den ausländischen Dienstleister?

- Müssen die Daten zur Vertragserfüllung unbedingt an den ausländischen Empfänger übermittelt werden?
- Ist eine Übermittlung oder Überlassung in einer Standard- oder Musterverarbeitung angeführt?

In allen anderen Fällen ist eine Genehmigung durch die DSK zu beantragen. Man beachte, dass auf Grund von Entscheidungen der Europäischen Kommission unter bestimmten Voraussetzungen Übermittlungen oder Überlassungen in die USA (Stichwort „Safe Harbor“) oder nach Kanada (Stichwort „Personal Information Protection and Electronic Documents Act“) oder in beliebige Länder (bei Verwendung von Standardvertragstexten der EU) genehmigungsfrei sein sollten, diese Entscheidungen der EU aber in Österreich noch nicht umgesetzt wurden.

Sollte der Leser eine Datenübermittlung oder Überlassung in ein nach DSG 2000 bzw. DSAV genehmigungspflichtiges Land betreiben, die aber auf Grund der EU-Entscheidung genehmigungsfrei sein sollte, so ist zu empfehlen, einen Antrag an die DSK zu stellen und auf die EU-Entscheidung zu verweisen.

## **Manuelle Anwendungen (Abs. 5)**

*„Manuelle Datenanwendungen, die gemäß § 58 der Meldepflicht unterliegen, sind, soweit sie schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestanden ha-*

*ben, dem Datenverarbeitungsregister bis spätestens 1. Jänner 2003 zu melden. Dasselbe gilt für automationsunterstützte Datenanwendungen gemäß § 17 Abs. 3, für die durch die nunmehr geltende Rechtslage die Meldepflicht neu eingeführt wurde.“*

Grundsätzlich unterliegen manuelle Datenanwendungen entweder dem DSG 2000 oder einem Landes-Datenschutzgesetz, je nachdem, unter welche Gesetzgebungskompetenz die Anwendung fällt.

Manuelle Datenanwendungen, die dementsprechend dem DSG 2000 unterliegen, sind aber nur dann meldepflichtig, wenn sie gem. § 18 Abs. 2 der Vorabkontrolle unterliegen, keiner Musteranwendung entsprechen und auch nicht die inneren Angelegenheiten einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft betreffen.

Für die tägliche Praxis einer kommerziellen Anwendung sind demnach folgende Tatbestände zu prüfen:

- Enthält eine manuelle Anwendung sensible Daten im Sinne von § 4 Abs. 2?
- Enthält eine manuelle Anwendung strafrechtlich relevante Daten im Sinne von § 8 Abs. 4?
- Dient eine manuelle Anwendung der Auskunft über die Kreditwürdigkeit eines Betroffenen?
- Wird eine manuelle Anwendung als Informationsverbundsystem geführt?

# DSG-Info-Service 2002

---

Bei Zutreffen eines dieser Tatbestände ist die Anwendung einer Vorabkontrolle durch die DSK zu unterziehen und beim DVR zu melden.

## **Übersicht über die sonstigen Übergangsbestimmungen in § 61 DSG 2000**

Abs. 1 regelt die Weitergeltung von Meldungen, die vor Inkrafttreten des DSG 2000 erstattet wurden.

Abs. 3 regelt die Frage, nach welchen Rechtsgrundlagen Datenschutzverletzungen zu beurteilen sind, die vor Inkrafttreten des DSG 2000 stattgefunden haben – diese Fra-

ge verliert wegen Zeitablaufs zunehmend an Bedeutung.

Abs. 4 legt die Frist, bis zu der bestimmte Anwendungen des öffentlichen Bereichs auch ohne gesetzliche Grundlage betrieben werden dürfen, auf 31. Dezember 2007 fest.

Abs. 6 enthält die Übergangsbestimmungen für die Funktionsperiode der Datenschutzkommission.

Abs. 7 enthält eine Generalklausel über die sinnvolle Anwendung von Verweisen auf das alte DSG, die in Vorschriften aller Art enthalten sind.

## **Neue Meldeformulare für das DVR**

**Stand 10. Oktober 2002**

Die Meldeformulare im Format Winword 6 auf der Homepage der Datenschutzkommission

[www.bka.gv.at/datenschutz/formd.htm](http://www.bka.gv.at/datenschutz/formd.htm) wurden überarbeitet. Das DVR ersucht, nach Möglichkeit nur mehr diese neuen Formulare (zu erkennen am Text „Stand 10. Oktober 2002“) zu verwenden und maschinell auszufüllen.

Für Benutzer ohne passende Textverarbeitung für das Winword-Format gibt es die Formulare auch im Format PDF, allerdings noch mit Stand 29. Jänner 2002. Diese Formulare können nicht am Computer aus-

gefüllt werden, sie müssen ausgedruckt und manuell ausgefüllt werden.

Der Unterschied zwischen den beiden Formularständen ist geringfügig, nur beim Formular 2 (Meldung einer Datenanwendung) wird in der neuen Auflage viel deutlicher zwischen Sachbearbeiter und Zustellempfänger unterschieden.

Der Vorteil der neuen Formulargeneration tritt beim Ausfüllen zu Tage, da nunmehr bei den ausfüllbaren Textfeldern eine sinnvolle Schriftgröße voreingestellt ist.